

Merkblatt

zur Benutzung der Reitanlage

1. Bahnordnung

- a) Während der vom Verein angesetzten Reitstunden/Voltigierunterricht ist die Reithalle für andere Zwecke gesperrt.
- b) Longieren ist nur zulässig, wenn sich in der Halle max. zwei weitere Reiter befinden (im Winter max. drei weitere Reiter). Sofern mehr als zwei (drei) Reiter anwesend sind, ist deren Zustimmung erforderlich. Falls nach dem Beginn des Longierens weitere Reiter die Halle nutzen möchten, ist das Longieren möglichst bald zu beenden.
- c) Zwei Pferde können nur dann gleichzeitig longiert werden, wenn nicht geritten wird.
- d) Das Longieren auf dem Springplatz ist grundsätzlich verboten.
- e) Das Springen in der Halle ist nur mit Zustimmung aller anderen Benutzer der Halle erlaubt. Die Hindernisse sind nach Beendigung des Springens aus der Reitbahn zu entfernen.
- f) Das Springen auf dem Dressurplatz ist grundsätzlich verboten.
- g) Das Laufen lassen der Pferde sollte grundsätzlich nur unter Aufsicht erfolgen, um das „Anknabbern“ der Bande zu vermeiden.
- h) Bodenunebenheiten, die durch das Laufenlassen und/oder andere Aktivitäten in der Halle entstanden sind, müssen umgehend beseitigt werden.
- i) Bei der Benutzung des Springplatzes ist darauf zu achten, dass nach Beendigung des Springens alle Stangen in die Halterungen gelegt werden.
- k) Verschmutzungen, die beim Transport, Benutzen oder Bereiten der Wegeflächen entstehen, sind zu entfernen.

2. Anlagennutzung

Die Anlagennutzung beträgt z. Zt. Je Pferd, das die vereinseigene Anlage nutzt, 10 Euro für Mieter der vereinseigenen Boxen und 20 Euro für Reiter von Außerhalb. Die Anlagennutzer müssen grundsätzlich Vereinsmitglied sein.

3. Weidennutzung

Die Nutzung der Weiden ist den Boxenmietern der vereinseigenen Anlage vorbehalten. Zur Zeit werden hierfür keine gesonderten Kosten erhoben. Der Weidegang ist nur bei trockenem Wetter bzw. guten Bodenverhältnissen erlaubt, um eine dauerhafte Nutzung der Weiden sicherzustellen. Hierbei ist sich an den Weideplan zu halten. Das Reiten auf den Weiden ist zu unterlassen. Vor dem erstmaligen Weidegang müssen die Pferde entwurmt werden.

4. Arbeitsstunden

Vereinsmitglieder, die die Anlage zu Reitzwecken nutzen, müssen die jährlich festgelegten Arbeitsstunden erbringen. Während der vom Verein angesetzten Arbeitseinsätze ist das Reiten/Longieren usw. nicht erlaubt.

5. Unterricht

Sofern der Unterricht von einem selbst engagierten Trainer erteilt werden soll, ist dies der Vereinsführung vorher anzuzeigen.

6. Entstandene Schäden

Die von den Anlagennutzern und ihren Pferden verursachten Schäden sind der Vereinsführung anzuzeigen und zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Schäden, die von Bereitern/Pflegern verursacht werden.

7. Haftpflicht/Gesundheit

Für Pferde, die die Anlage nutzen, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Pferde gesund und ausreichend geimpft sind.

8. Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen. Ihre Verunreinigungen sind zu entfernen.